

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen
Postfach 4203 · 58042 Hagen

Stadtverwaltung Schwelm
Postfach 740
58320 Schwelm

**Regionalniederlassung Südwestfalen
Außenstelle Hagen**

Kontakt: Michael Thielicke
Telefon: 02331/8002-205
Fax: 02331/8002-214
E-Mail: michael.thielicke@strassen.nrw.de
Zeichen: 20901/4403/1.13.03.07-B483/L527
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.02.2012

**Bebauungsplan Nr. 86 „Wohngebiet Winterberg“
Beteiligung der TöB gem. § 4 (2) BauGB**

Ihr Schreiben vom 05.01.2012; Az.: So

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Wohngebiet liegt östlich der L 527 im Abschnitt 6 von Stat. 0,000 – ca. Stat. 0,230 im Bereich der OD Schwelm, sowie nördlich der B 483 im Abschnitt 19 von ca. Stat. 1,905 bis Stat. 2,198 an der freien Strecke, sowie von Stat. 2,198 Stat. 2,276 im Bereich der Ortsdurchfahrt.

Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die geplanten Anbindungen des neuen Wohngebietes an die L 527 müssen verkehrsgerecht ausgebaut werden. Für diese Einmündungen sind entsprechende Entwurfsunterlagen aufzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Diese Unterlagen bilden dann die Grundlage für die Vereinbarung, die über die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der L 527 abgeschlossen werden muss.

Gleiches gilt für die geplanten Maßnahmen an der B 483 zur Anbindung eines neuen Fuß- und Radweges einschl. einer Mittelinsel bei ca. Stat. 2,160.

Hier ist im Sinne einer sicheren Fußgängerführung die Neuanlage eines Gehweges im Zuge der B 483 bis zum heute bereits vorhandenen Gehweg zwingend erforderlich.

Für diesen Bereich sollte die Stadt Schwelm einen Antrag auf Verlegung der OD - Grenze bis vor die geplante Neuanbindung des Fuß- und Radweges stellen.

Der geplanten Anbindung eines weiteren Fuß- und Radweges bei ca. Stat. 2,030 kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Diese ist entsprechend zu streichen.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sind bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes außerdem zu beachten:

- Solange die inneren und besonders die äußeren verkehrlichen Erschließungsanlagen nicht zumindest einschließlich der Tragschicht fertig gestellt sind, gilt die Erschließung im Sinne von § 123(2) BauGB nicht als gesichert. Vorher darf nicht mit der Durchführung von Einzelbauvorhaben begonnen werden.

- Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen der Bundes – bzw. Landesstraße dürfen weder durch Aufschüttungen noch durch Abtragungen beeinträchtigt werden. Wenn sich ein Eingriff in die Entwässerung bei einem Bauvorhaben nicht vermeiden lässt, muss der Bauherr dafür Sorge tragen dass eine reibungslose Funktion der Straßenentwässerung wiederhergestellt wird.

- Die geplante Lärmschutzwand ist so zu bemessen, zu errichten und zu warten, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der B 483 weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu ist ein Nachweis zur Statik beizubringen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten (§ 51 a LWG). Die vorhandene Oberflächenentwässerung der Bundesstraße darf nicht beeinträchtigt werden.

Bevor die Lärmschutzwand errichtet wird, müssen der Niederlassung Hagen die Planunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

- Die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Stadt Schwelm bzw. des Vorhabenträgers.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden, auch künftig nicht.

Bitte beteiligen Sie die Außenstelle Hagen der Regionalniederlassung Südwestfalen am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Michael Thielicke